

# Amtsblatt der Stadt Hilden

**Sitzungstermine 2020**

---

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden**

---

- 1. Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/ Teilnehmern sowie zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

**Jahrgang** 27

**Nummer** 15-2020

**Datum** 02.04.2020

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2020**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			25			17			23		4	9
Haupt- und Finanzausschuss			11		20			26			25	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		6			7						20	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		13			14				10			3
Integrationsrat		5		29							13	
Jugendhilfeausschuss		17		29								2
Paten- und Partnerschaftsausschuss		12										
Personalausschuss		17										
Rechnungsprüfungsausschuss											30	
Schul- und Sportausschuss		5		23							26	
Sozialausschuss		12		30							23	
Stadtentwicklungsausschuss	29	19		22	27			19			18	
Wahlausschuss							22		16			
Wahlprüfungsausschuss											17	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		6			13				9			

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden**

**1. Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/ Teilnehmern sowie zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

Nachfolgende im Amtsblatt der Stadt Hilden veröffentlichte Allgemeinverfügungen der Bürgermeisterin der Stadt Hilden zum Verbot von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/ Teilnehmern sowie zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) wird hiermit aufgehoben:

- Allgemeinverfügung vom 16.03.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hilden vom 16.03.2020, Jahrgang 27, Nr. 06-2020, lfd. Nr. 2.

Begründung:

Die in der vorstehenden Allgemeinverfügung enthaltenen Bestimmungen zu Veranstaltungen sowie zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen nach dem IfSG werden ersetzt durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 in der aktuellen Fassung der Ersten Veränderungsverordnung vom 30.03.2020.

Die Stadt Hilden behält sich den Erlass weiterer, konkretisierender Allgemeinverfügungen ausdrücklich vor.

Bekanntgabe:

Diese Aufhebungs-Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Aufhebung der vorstehenden Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hilden, den 02.04.2020  
Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

---

---